

Strom | Erdgas | Wasser | Wärme

## Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

(Hinweis: Formular gilt nur für Anlagen, die nach dem 24.07.2017 in Betrieb genommen werden)

Anlagenbetreiber & Anlagenstandort:	
Nam	e: Vorname:
Firm	a:
Straf	se, Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Anla	agendaten:
Mod	ulleistung in kWp:
Mod	ulanzahl (Stück):
Nenr	aleistung aller Module (kWp):
Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 EEG 2021: (Bitte Zutreffendes ankreuzen):	
	Die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude installiert.
	Mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.
	Der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes (oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude) verbraucht.
	Der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.
Hinweis auf gesetzliche Meldepflichten:	
	Ich (Anlagenbetreiber) habe die Solaranlage der Veräußerungsform "Mieterstromzuschlag" zugeordnet und dies dem Netzbetreiber/der Bundesnetzagentur gemeldet.
	Ich (Anlagenbetreiber) habe die Solaranlage bei der Bundesnetzagentur registriert.
<b>Erklärung zum EnWG</b> Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.	
Ort,	Datum: Unterschrift:



Strom | Erdgas Wärme Wasser

## Auszug aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021:

## § 21 Absatz 3 EEG 2021:

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagenmit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

- 1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und
- 2. ohne Durchleitung durch ein Netz.
- § 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speichereingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.